Satzung

über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Stadt Schwentinental (Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)[1] i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)[2], jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadt Schwentinental nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich 1
§ 2 Begriffe 2
§ 3 Herstellungspflicht 2
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze 2
§ 5 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Herstellung 2
§ 6 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung 3
§ 7 Dynamisierung der Ablösebeträge 3
§ 8 Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze 3
§ 9 Abweichung/Minderung des Stellplatzbedarfes 4
§ 10 Ordnungswidrigkeiten 5
§ 11 Inkrafttreten 5

§ 1 Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO die Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Abs. 1 LBO), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schwentinental.

(3) Soweit in Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen sowie in städtebaulichen Verträgen Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen wurden, genießen diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

---

[1] Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt 2009 für das Land Schleswig-Holstein, Seite 6)
[2] Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 für das Land Schleswig-Holstein, Seite 57)

§ 2 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Satzung sind

a) „Stellplätze“: Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Hierzu gehören auch Garagen und Carports.

b) „Fahrradabstellplätze“: Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

c) „Stellplatzverpflichtung“: Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

§ 3 Herstellungspflicht

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzer*innen und Besucher*innen der Anlagen (§ 50 Abs. 1 LBO).

(2) Änderungen der unter Abs. 1 genannten Anlagen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (§ 50 Abs. 2 LBO).

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach der Anlage 1 (Richtzahlen). Ergeben sich bei der Anwendung der Anlage 1 Dezimalstellen, werden diese ab- (<0,5) bzw. aufgerundet (≥0,5).

(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen sind die Richtzahlen für jede Nutzungsart einzeln zu ermitteln und aufzusummieren. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Soweit wegen der konkreten Art der Nutzung ein Verkehr mit Lastkraftwagen und/oder Bussen zu erwarten ist, sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen und/oder Busse in ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Regelungen für PKW-Stellplätze gelten für diese Stellplätze sinngemäß.

§ 5 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Herstellung

(1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Unmittelbar ist die Entfernung von maximal 100 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens bzw. mit den Bauvorlagen zur Genehmigungsfreistellung nachzuweisen.

(3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung hergestellt sein. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann mit Einverständnis der Stadt Schwentinental durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrag) erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung kommt insbesondere aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen in Betracht, z.B. wenn die Stellplatzverpflichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann. Allein wirtschaftliche Gründe sind nicht ausreichend. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(3) Der Antrag auf Ablösung ist spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Vorlage des Stellplatznachweises einzureichen. Mit der Stadt Schwentinental ist ein Ablösevertrag zu schließen. Im Fall einer Genehmigungsfreistellung ist der abgeschlossene Ablösevertrag mit den Bauvorlagen zur Genehmigungsfreistellung einzureichen.

(4) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt

a) für Stellplätze:

Zone A:	9.000,00 € je notwendigem Stellplatz
Übriges Stadtgebiet:	7.000,00 € je notwendigem Stellplatz

b) für Fahrradabstellplätze:

Zone A:	500,00 € je notwendigem Stellplatz
Übriges Stadtgebiet:	350,00 € je notwendigem Stellplatz

Die Zone A umfasst die baulich verdichteten Bereiche in der Stadt Schwentinental. Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung liegt dieser Satzung als Anlage 2 bei. Sofern eine Zuordnung auf Grundlage der Anlage nicht eindeutig möglich ist, findet der Ablösebetrag für das übrige Stadtgebiet Anwendung.

(5) Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, verwendet.

§ 7 Dynamisierung der Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge gemäß § 6 sind auf Grundlage der Herstellungskosten des Basisjahres 2020 fixiert worden und werden nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für Außenanlagen für Wohngebäude" (Statistisches Bundesamt, www.destatis.de, „Preisindizes für die Bauwirtschaft", Fachserie 17 Reihe 4) jährlich zum 01.03., spätestens mit Veröffentlichung des genannten Indexes, wie folgt fortgeschrieben:

$$\text{Ablösebetrag}_X = \text{Ablösebetrag}_{2020} * \text{Indexwert}_{(x-1)} / \text{Indexwert}_{2020}$$

(2) Die dynamisierten Beträge werden auf der Homepage der Stadt (www.schwentinental.de) bekannt gemacht. Maßgeblich für die Ermittlung des Ablösebetrages ist der Beginn des Verwaltungsverfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrags).

§ 8 Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze/ Fahrradabstellplätze

(3) Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze für Besucher*innen müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sein sowie zu den notwendigen Öffnungs- und Benutzungszeiten frei zugänglich sein.

(4) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die aktuell gültigen Vorschriften und Normen

heranzuziehen, insbesondere die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) sowie die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO).

Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

(5) Notwendige Fahrradabstellplätze sind soweit möglich in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, über fahrradgerechte Aufzüge oder über Schieberampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Durch ausreichende Beleuchtung und Einsehbarkeit soll eine soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ermöglicht werden.

Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

a) unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
b) eine Fläche von mindestens 1,5 m² (ohne Zuwegung) haben und
c) dem Fahrrad einen sicheren Stand sowie eine Diebstahl-/Sicherungsmöglichkeit für den Fahrradrahmen gewährleisten.

Im Regelfall sollen Anlehnbügel verwendet werden. Diese sind bei beidseitiger Nutzung im Abstand von mindestens 1,00 m zueinander anzuordnen, bei einseitiger Nutzung ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.

Für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis gelten die Anforderungen des Buchstaben c) nicht.

Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen muss mindestens jeder 10. notwendige Fahrradabstellplatz außerdem durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

§ 9 Abweichung/Minderung des Stellplatzbedarfes

(1) Aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen oder zur Förderung des Umwelt- bzw. Klimaschutzes können im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere von der Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 4, durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schwentinental zugelassen werden.

(2) Es kann insbesondere dann ganz oder teilweise auf die Herstellung notwendiger Stellplätze bzw. auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet werden, wenn

a) in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.

b) die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.

c) dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeug mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Herstellung umfangreicher und besonders gut ausgestatteter und zu bedienender Fahrradabstellanlagen.

d) es sich um ein Vorhaben handelt, dass die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.

(3) Besucherstellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen werden von der Möglichkeit der Minderung des Stellplatzbedarfes nicht erfasst. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 82 Abs. 1 LBO handelt, wer

a) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze entgegen § 3 dieser Satzung nicht in ausreichender Anzahl oder Qualität herstellt (§ 5) oder ablöst (§ 6),

b) notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze nicht in der geforderten Beschaffenheit gemäß § 8 herstellt oder nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwentinental, den 20. November 2020

Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister

Thomas Haß
(Bürgermeister)

STADT SCHWENTINENTAL 2 KREIS PLÖN

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Schwentinental
Richtzahlen gemäß § 4

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/ -innen in %	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucher/ -innen in %
	Wohnungen/Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 50 m² Nutzfläche	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 2 Wohneinheiten: 1 je Wohnung bis 50 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 50 m² Nutzfläche Mehr als 2 Wohneinheiten: 1,5 je Wohneinheit für Wohngebäude	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-	2 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Plätze	75	1 je 3 Plätze	20
1.6	Studierendenwohnheime	1 je 2 - 3 Plätze	10	1 je Platz	20
1.7	Wohnheime für Pflegepersonal und sonst Erwerbstätige	1 je 3 Plätze	20	1 je 2 - 4 Plätze	20
1.8	Wohn- und Pflegeheime für ältere Menschen		75	1 je 10 Plätze	50
	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 - 50 m² Nutzfläche	20	1 je 40 - 80 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Publikumsverkehr (Schalter-, Abfertigungs-oder Beratungsräume , Arztpraxen und dgl.)	1 je 30 bis 40 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3	75	1 je 40 - 60 m² Nutzfläche	75
	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 - 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	75	1 je 80 - 150 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (Bspw. Antiquariate, Antiqitätenläden, Kunsthandlungen)	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 - 150 m² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche	75
	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	3 je 4 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90	1 je 5 -10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 10 - 20 Sitzplätze	90
	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Publikumsplätze	1 je 250 m²	-	1 je 250 m²	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Publikumsplätzen	1 je 250 m² Sportfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-	1 je 30 Besucherplätze	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	-	1 je 20 m² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-	1 je 20 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 - 15 Publikumsplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m² Grundstücksfläche	-	1 je 100 m² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 - 10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen	-
5.8	Tennisplätze ohne Publikumsplätzen	4 je Spielfeld	-	1 je 2 Spielfelder	-
5.9	Tennisplätze mit Publikumsplätzen	4 je Spielfeld zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze	-	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Publikumsplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-	4 je Minigolfanlage	80
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-	1 - 2 je Bahn	80
5.12	Bootshäuser und Bootsanlegeplätze	1 je 3 Boote	-	1 je 5 Boote	80
	Gaststätten und Beherbungsbetriebe				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 - 12 Sitzplätze	75	1 je 4 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4 - 8 Sitzplätze	75	1 je 8 Sitzplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen , Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, ggf. Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 20 Betten	10
	Krankenhäuser				
7	Krankenanstalten allgemein	1 je 3 Betten	50	1 je 25 Betten	50
	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Lernende	-	1 je Lernender/m	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsschulen mit ländlichem Einzugsbereich, Berufsfachschulen	1 je 25 Lernende 1 je 25 Lernende, zusätzlich 1 je 5-10 Lernende über 18 Jahre	-	1 je 2 Lernende	-
8.3	Sonderschule für Menschen mit Behinderung	1 je 15 Lernende	-	1 je 10 Lernende	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	-	1 je 2 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 10 Kinder, jedoch mind. 4	-	1 je 5 - 15 Kinder	10
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 je 20 Besucherplätze	-	1 je 3 Besucherplätze	10
	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 3 Beschäftigte	10 - 30	1 je 50 m² Nutzfläche, mind. 1 je 2 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m² Nutzfläche, mind. 1 je 3 Beschäftigte	-	1 je 2 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschanlage zur Selbstdienung	3 je Waschplatz	-	-	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3	90	1 je 20 m² Nutzfläche	90
	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-	-	20
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	-	1 je 500 m² Grundstücksfläche	90

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Schwentinental

Abgrenzung Zonen gemäß § 6

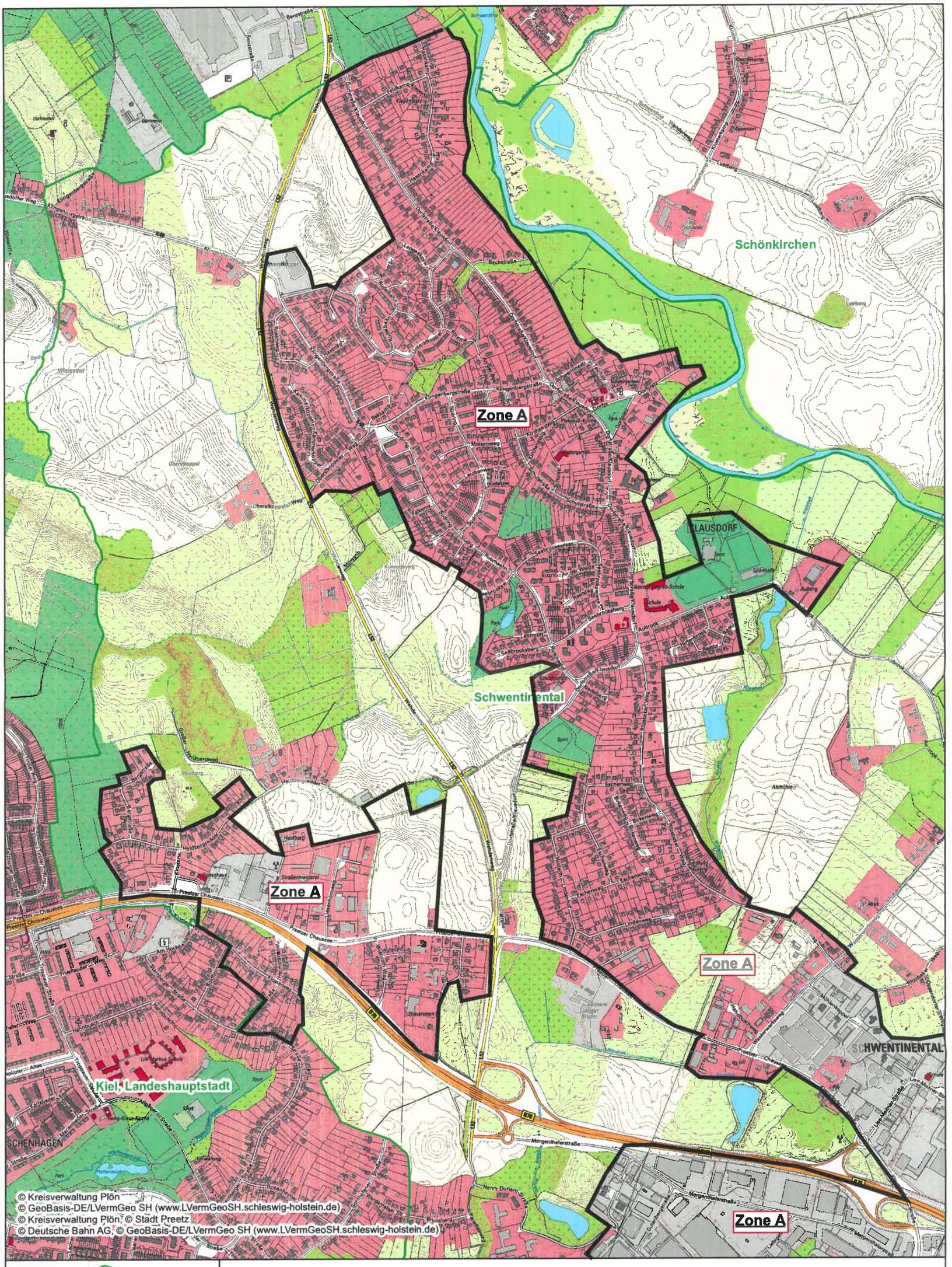

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10.000

0 400 m

Ersteller schroetermi

Erstellungsdatum 06.02.2020

N

Stadt Schwentinental

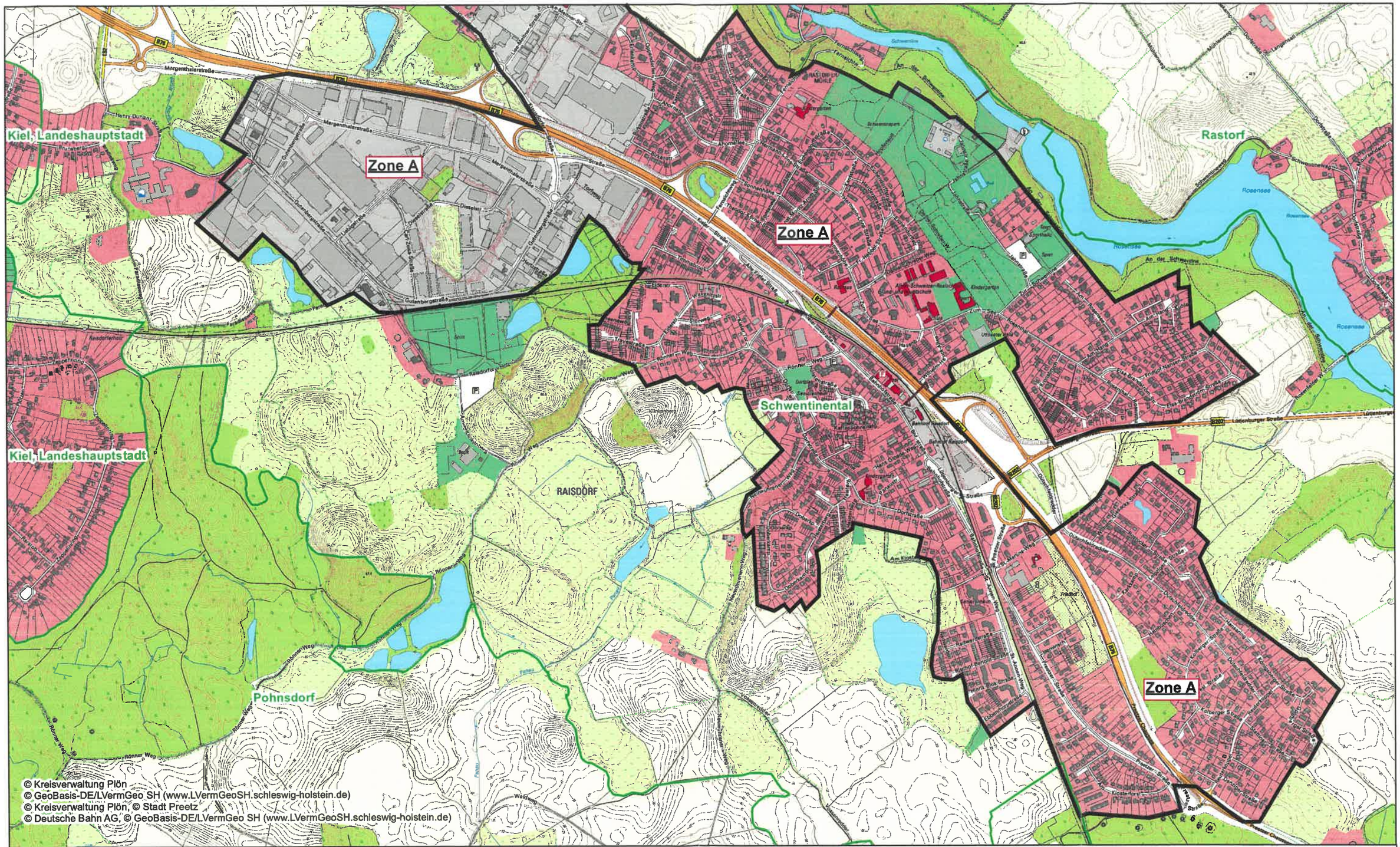

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10.000

0 — 1 km

Ersteller schroetermi

Erstellungsdatum 06.02.2020

N

Stadt Schwentinental